



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

9. September 2013
Seite 1 von 5

Telefon 0211 871-3245
Telefax 0211 871-

Kleine Anfrage 1549 des Abgeordneten Frank Herrmann der Fraktion der PIRATEN „Ermittlungen mit Funkzellenabfragen in Nordrhein-Westfalen“, LT-Drs. 16/3785

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 1549 im Einvernehmen mit dem Justizminister wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung hat für die Landesregierung hohe Priorität. Hierzu treffen die Strafverfolgungsbehörden Nordrhein-Westfalens unter Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen verschiedene Maßnahmen. Dazu zählt auch die in § 100g Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO) vorgesehene Möglichkeit der sogenannten Funkzellenabfrage, mit der die Auskunft über Daten solcher Mobilfunkendgeräte angeordnet wird, die von einem unbekannten Täter oder dessen Nachrichtenmittler während eines konkreten Zeitraums aus einer bestimmten Mobilfunkzelle geführt wurden. Ist die Mobilfunknummer oder die sonstige Kennung einer Zielperson noch

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de



Der Minister

Seite 2 von 5

nicht bekannt, können durch eine nicht-individualisierte Funkzellenabfrage die Verkehrsdaten aller Mobilfunkteilnehmer erhoben werden, die sich in einem bestimmten Zeitraum in einer näher bezeichneten Mobilfunkzelle aufhalten oder aufgehalten haben. Erfasst werden dabei nur aktiv gewordene Endgeräte.

Die beschriebenen Funkzellenabfragen werden ausschließlich auf richterlichen Beschluss oder bei Gefahr im Verzug aufgrund staatsanwaltschaftlicher Eilanordnung, die binnen drei Tagen richterlich bestätigt werden muss, durch die Polizei Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

Klarstellend weise ich darauf hin, dass die in der Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage aufgeführte Befugnisnorm des § 98a Absatz 1 StPO für die Erhebung der hier in Rede stehenden Verkehrsdaten nicht einschlägig ist. Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage gehe ich davon aus, dass sich die Fragestellungen auf die Verkehrsdaten beziehen, die auf "eine räumlich und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation" hin erhoben wurden, mithin die Befugnisnorm des § 100g Absatz 2 Satz 2 StPO zutreffend ist:

Frage 1: Wie viele nicht-individualisierte Funkzellenabfragen wurden seit 2009 in Nordrhein-Westfalen vorgenommen? (bitte aufschlüsseln nach zugrundeliegendem Straftatbestand, veranlassender Behörde und Jahr)

Die in § 100g Absatz 4 StPO normierte Erhebungs- und Berichtspflicht umfasst nur Maßnahmen nach § 100g Absatz 1 StPO, nicht jedoch die Funkzellenabfrage nach § 100g Absatz 2 Satz 2 StPO.

Gleichwohl können statistische Informationen im Sinne der vorliegenden Kleinen Anfrage zu den durch die nordrhein-westfälische Polizei durchgeführten Funkzellenabfragen aus dem zur Erfassung und Verwaltung dieser und anderer richterlich angeordneter Maßnahmen genutzten IT-System abgeleitet werden. Diese Möglichkeit steht für Funkzellenabfragen ab dem 7.12.2010 zur Verfügung.



Der Minister

Für den Zeitraum vom 7.12.2010 bis 22.8.2013 sind 10.330 Funkzellenabfragen der Polizei Nordrhein-Westfalen erfasst.

Seite 3 von 5

Die Erfassung der zugrunde liegenden Straftat ist in dem polizeilichen IT-System nicht zwingend vorgesehen. Lediglich zu 5.889 Funkzellenabfragen im Zeitraum vom 7.12.2010 bis zum 22.8.2013 liegen entsprechende Informationen vor.

Eine detaillierte Darstellung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Straftatbestand	Anzahl der Funkzellenabfragen			
	7.12.2010 bis 31.12.2010	2011	2012	1.1.2013 bis 22.8.2013
Bandendiebstahl		330	491	330
Betrug und Computerbetrug		54	215	149
Geld- und Wertzeichenfälschung		18	30	13
gemeingefährliche Straftat		142	225	149
gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei		4	5	3
Tötungsdelikte		64	141	87
schwerer Bandendiebstahl		231	302	134
Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, die nicht in §100a Abs. 2 StPO enthalten ist			8	192
Straftaten des Raubes und der Erpressung		554	636	351
Straftaten gegen die persönliche Freiheit		3	9	14
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung		7	16	10
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz - BtMG		11	28	27
Straftaten nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen - KrWaffKontrG			4	
Straftaten nach dem Waffengesetz - WaffG				3
Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften			2	
sonstige Straftaten		194	537	166
Kein Straftatbestand angegeben	125	1599	1623	1094
Summe	125	3211	4272	2722

Weitergehende Auskünfte können nur aufgrund von Einzelauswertungen erteilt werden. Dies ist angesichts des damit verbundenen Aufwandes und der Kürze der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.



Der Minister

Seite 4 von 5

Frage 2: Welche Fläche wurde durch die abgefragten Funkzellen jeweils abgedeckt?

Eine Auskunft über die im Rahmen einer Funkzellenabfrage tatsächlich abgedeckte Fläche eines Mobilfunkantennenelements ist nicht möglich. Hierüber kann nur bei den jeweiligen Mobilfunknetzbetreibern oder durch eine aufwändige funktechnische Vermessung Auskunft erlangt werden. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Größe von Funkzellen aufgrund des Zusammenwirkens verschiedener Faktoren, wie beispielsweise der Topographie, der Bebauung, der Nutzerdichte, der eingesetzten Mobilfunktechnik und des Wetters, zum Teil sehr dynamischen Einflüssen unterliegt.

Frage 3: Wie viele Verkehrsdatensätze sind jeweils an die Behörde übermittelt worden? (bitte nach Verfahren und Anzahl der betroffenen Telekommunikationsanschlüsse aufschlüsseln)

Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich. Die Anzahl der durch die Telekommunikationsdiensteanbieter im Rahmen von Funkzellenabfragen übermittelten Verkehrsdatensätze wird nicht statistisch erfasst.

Im Übrigen lässt die aus § 101 Absatz 8 StPO resultierende Löschungsverpflichtung für personenbezogene Daten eine retrograde Erhebung zu zurückliegenden Strafermittlungsverfahren nicht zu.

Frage 4: Bei welchen der genannten Verfahren wurde die Funkzellenauswertung richterlich angeordnet?

In allen zu Frage 1 aufgeführten Verfahren lagen die erforderlichen justiziellen Anordnungen vor.

Frage 5: Nach welcher Zeit sind die betroffenen Anschlussinhaber jeweils über die Überwachungsmaßnahme informiert worden?

Die Benachrichtigungspflicht für Betroffene von Verkehrsdatenerhebungen ergibt sich aus § 101 Absatz 4 Nr. 6 StPO. Hierüber werden jedoch



Der Minister

weder auf polizeilicher noch auf justizieller Seite Erhebungen geführt, so dass hierzu keine Angaben möglich sind.

Seite 5 von 5

Zu berücksichtigen ist ferner, dass nach § 101 Absatz 4 Satz 3 und 4 StPO die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen, und zudem auch unterbleiben kann, wenn eine Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, von ihr nur unerheblich betroffen wurde und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat. Weiter gilt nach § 101 Absatz 4 Satz 5 StPO, dass Nachforschungen zur Feststellung der Identität betroffener Personen nur vorzunehmen sind, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme ihnen gegenüber, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für sie oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist.

Es erfolgen daher keine Anschlussinhaberfeststellungen bezüglich der nicht verfahrensrelevanten Verkehrsdaten nur zum Zweck der Unterrichtung der Betroffenen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf Jäger'.

Ralf Jäger MdL